

## Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); Teilrevision

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 31. August 2018

### Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### Allgemeine Bemerkungen

Die FDP-AR begrüsst die generelle Stossrichtung der Gesetzesrevision.

Die Forcierung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist zeitgemäss und notwendig. Unseres Erachtens wäre eine Abstimmung unter den Kantonen sinnvoll, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Es sollten gemeinsame, überkantonale Lösungen angestrebt werden, um Kosten zu sparen.

### Zu B: »nicht aufgenommene Elemente«

#### Zu 1: »Staatshaftungsgesetz«

Wie dem zitierten Bundesgerichtsurteil 4A 546/2013 vom 13. März 2014 zu entnehmen ist, hätte für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen von in öffentlichen Spitälern angestellten Ärzten bis zum 1. Januar 2011 ein doppelter kantonaler Instanzenzug geschaffen werden sollen. Die Umsetzung dieser Bundesvorgabe ist demnach längst überfällig. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit stellt sich für die FDP deshalb die Frage nach der Zweckmässigkeit des gewählten Vorgehens. Die Regelung dieses Einzelaspekts im VRPG anlässlich der vorliegenden Revision wäre zwar gesetzestechnisch unschön. Gleiches gilt jedoch für den angedachten Erlass einer provisorischen Verordnung, zumal nicht klar ist, wann mit dem Inkrafttreten des neuen Staatshaftungsgesetzes zu rechnen ist. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Klärung des Instanzenzugs im sensiblen Bereich der medizinischen

Staatshaftung möglichst rasch auf Stufe eines formellen Gesetzes erfolgen, zur Not auch im VRPG. Mit dem Erlass eines Staatshaftungsgesetzes könnte die Bestimmung dann immer noch in das neue Gesetz «verschoben» werden. Die FDP bittet den Regierungsrat deshalb, mit Blick auf die parlamentarische Beratung die Option der rechtlichen Umsetzung im VRPG noch einmal auf ihre Vor- und Nachteile zu prüfen und entsprechend Bericht abzulegen.

## **Zu 2: »Inkasso«**

Die FDP begrüsst die angedachte Vorgehensweise.

## **Besondere Bemerkungen**

### **Art. 3: »Beschleunigungsgebot«**

Das Beschleunigungsgebot ist im Verfahrensrecht von grundlegender Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass Verwaltung und Gerichte die sie betreffenden Angelegenheiten möglichst rasch und zugleich sorgfältig erledigen. Ein Mittel um diesem Anliegen Gewicht zu verleihen, sind Behandlungsfristen, wie sie in gewissen Kantonen gesetzlich geregelt sind. So sieht etwa § 27c des VRG des Kantons Zürich vor, dass verwaltungsinterne Rekursinstanzen innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlung entscheiden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, teilt sie den Parteien unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid vorliegt.

Wir sind uns bewusst, dass es sich bei derartigen Behandlungsfristen um rechtlich nicht erzwingbare Ordnungsvorschriften handelt, deren Wirkung begrenzt ist. Wie lange ein Verfahren dauert, hängt nicht nur von der Komplexität des Falls und dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten ab, sondern ebenso von den verfügbaren Ressourcen sowie der allgemeinen Falllast. Realistisch bemessene Behandlungsfristen können aber sowohl den Behörden als auch den Rechtssuchenden als Orientierungsgrösse dienen, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die FDP AR ersucht deshalb den Regierungsrat, die Einführung von Behandlungsfristen zu prüfen.

### **Art. 16 »Eröffnung von Verfügungen«**

Die Regeln der Eröffnung von Verfügungen müssen klarer formuliert werden. Die ZPO z.B. ist hier viel präziser. Das aktuelle VRPG kennt aber z.B. nicht einmal die Regel, dass ein Einschreiben am 7. Tag der Nichtabholung als zugestellt gilt.

### **Art. 24 »Parteientschädigung«**

Die FDP AR ist der Auffassung, dass die Fragen der Parteientschädigung im Rekursverfahren gleich wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geregelt werden sollte. Das Rekursverfahren ist ein formelles Rechtsverfahren, das den Parteien regelmässig grosse Aufwände beschert.

Dabei gibt es zwei Konstellationen:

- 1) Die erstinstanzliche Behörde entscheidet zu Unrecht gegen den Betroffenen, der Betroffene hält per Rekurs Recht.
- 2) Die erstinstanzliche Behörde entscheidet zu Recht für den Betroffenen und der Betroffene wehrt einen Rekurs eines Dritten ab (z.B. eines Nachbarn, dem eine Baubewilligung nicht passt) ab.

In beiden Fällen entstehen dem Betroffenen Kosten, und es ist nicht einzusehen, warum der Verursacher diese nicht standardmässig tragen soll (im Fall 1 die erste Instanz, im Fall 2 der Dritte), sondern nur, wenn es die Rekursinstanz will.

Eine standardmässige Parteientschädigung würde dem Verursacherprinzip gerechter werden und zudem Anreize gegen mutwillige Rekurse Dritter setzen. Es ist immer noch viel zu billig, jemanden mit (inhaltlich ungerechtfertigten Rechtsmitteln) zu lähmen und so z.B. Entschädigungen zu »erpressen«. Sodann verhindern zu tiefe Parteientschädigungen auch den Zugang zum Recht: Wer eine unrichtige Verfügung anfechten will, muss damit rechnen, auf einem grossen Teil der (ungerechtfertigten) Kosten sitzen zu bleiben.

Auch sollte auf das Kriterium der »wirtschaftlichen Verhältnisse« verzichtet werden. Jemand soll weder mehr noch weniger Parteientschädigung erhalten oder zahlen müssen, nur weil er vermögend ist oder nicht. Das hat mit dem Verfahren und dem Verursacherprinzip nichts zu tun.

Auch mit Angleichung an die Parteientschädigung des Gerichtsverfahrens bleiben die Entschädigungen bescheiden. Das Gericht spricht in der Regel ziemlich tiefe Pauschalen, die den Aufwand der Parteien kaum je decken.

Um die Tragweite dieser möglichen Anpassung besser einschätzen zu können, wünscht sich die FDP auf die erste Lesung des Gesetzes Angaben darüber, wieviel Anzahl der Rekurse in den letzten Jahre gutgeheissen wurden und damit welchen zusätzlichen Kosten künftig zu rechnen wäre.

#### **Art. 35 Abs. 3 / Art. 39 Abs. 1 »Rekursverfahren«**

Diese beiden Absätze sollten auch neu und klarer gefasst werden (sie sind gar nicht Teil des RR-Entwurfs):

Unklar ist u.a. Folgendes:

- Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt, warum wird dann nicht immer nicht eingetreten, sondern bisweilen doch in der Sache entschieden (einfach aufgrund der Akten)?
- Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt, aber aufgrund der Akten entschieden werden soll: werden die andern Parteien dann nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen (der Fall ist dort nicht erwähnt)?
- Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt und nicht eingetreten werden soll: werden die andern Parteien dann nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen?
- Wenn aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann oder der Rekurs offensichtlich unbegründet ist: werden die andern Parteien dann nie nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen?
- Umgekehrt: Wenn die Parteien zur Stellungnahme nach Art. 39 Abs. 1 eingeladen werden – heisst das dann, dass ein zuständiges Organ bereits entschieden hat, dass auf den Rekurs einzutreten ist und dass er nicht offensichtlich unbegründet ist?

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt  
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger  
Vernehmlassungen